

Richtlinie 2024

Redaktionelle Änderungen gegenüber der Veröffentlichung vom 19.10.2023

3.4.4. Lohnverarbeitung und Lohnlagerung

Neu

Eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung von Demeter-Rohstoffen, Demeter-Halbfertigprodukten oder Demeter-Produkten ist Erzeugern, Hofverarbeitern und Verarbeitern nur möglich, wenn dem Demeter e. V. ein entsprechender, nach den Vorgaben des Demeter e. V. ausgestalteter Lohnverarbeitervertrag vorliegt. Händlern ist eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung nur mit einer Sondervereinbarung möglich. Jeweils ausgenommen ist die Lagerung vollständig verpackter Ware.

Alt

Eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung von Demeter-Rohstoffen, Demeter-Halbfertigprodukten oder Demeter-Produkten ist Erzeugern, Hofverarbeitern und Verarbeitern nur möglich, wenn dem Demeter e. V. ein entsprechender, nach den Vorgaben des Demeter e. V. ausgestalteter Lohnverarbeitervertrag vorliegt. Händlern ist eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung nur mit einer Sondervereinbarung möglich.

Hintergrund der Änderung: Geringes QS-Risiko bei vollständig verpackter Ware

5.9.8. Kennzeichnung von Spirituosen und Alkohol für die Weiterverarbeitung

Neu

- (1) Spirituosen können mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden sofern die Verarbeitungsrichtlinien aus Kapitel 8.18. eingehalten wurden.

Alt

- (1) Ausschließlich für die Weiterverarbeitung bestimmter Alkohole (Verarbeitungsalkohol) kann mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden.

Hintergrund der Änderung: Neue Spirituosenrichtlinie seit 2024 in Kraft

7.12. Spezielle Regelungen Obst- und Weinbau

Neu

Die Obstbauanlagen sind ganzjährig mit Ausnahme der unmittelbaren Baumreihen begrünt. Mit Ausnahmegenehmigung des Demeter e. V. kann in Junganlagen im ersten Jahr und in Trockenlagen bzw. in Trockenjahren darauf verzichtet werden. Im Weinbau darf der Boden nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung sein.

Alt

Die Anlagen sind ganzjährig mit Ausnahme der unmittelbaren Baumreihen begrünt. Mit Ausnahmegenehmigung des Demeter e. V. kann in Junganlagen im ersten Jahr und in Trockenlagen bzw. in Trockenjahren darauf verzichtet werden.

Hintergrund der Änderung: Die Weinbergbegrünung war versehentlich mit der Begrünung im Obstbau gleichgesetzt worden.

7.14.5.5. Rohpropolis und Propolistinktur

Neu

Kennzeichnung von Propolistinktur

(11) Propolistinktur darf mit Markenzeichen gekennzeichnet werden, wenn ein Hinweis auf dem Produkt erfolgt: Nur zur äußeren Anwendung

(12) Propolistinktur darf nur mit Zutatenkennzeichnung ausgelobt werden, wenn kein entsprechender Hinweis erfolgt

Alt

Kennzeichnung von Propolistinktur

(11) Propolistinktur darf nur mit Zutatenkennzeichnung ausgelobt werden, das Markenbild kann nicht verwendet werden.

Hintergrund der Änderung: Im Beschlussantrag zur Propolistinktur war eine Anpassung der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Demeter-Zertifizierung beauftragt.

ANHANG 2 Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

2.1. Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel – allgemein zugelassen

Neu

- ~~Quassia aus Quassia amara~~

Hintergrund der Änderung: Quassia hat keine Zulassung in der Öko-Verordnung. Wird Quassia per Notfallgenehmigung behördlich zugelassen, wird sich die Demeter-Zertifizierung der Zulassung anschließen.

Ebenda, 2.2. Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel – nur in den aufgeführten Kulturen zugelassen

Neu

- Maltodextrin, nur in Dauerkulturen und im Gartenbau

Hintergrund der Änderung: Maltodextrin war bei der Übertragung aus der Beschlussvorlage versehentlich nicht übernommen worden.

8.3.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren – Brot und Backwaren

Neu

- (1) Walzenstuhl, Rotationsmühlen und Schneid-Prall-Mühlen, idealerweise mit internen Kühlsystemen, sind zugelassen. Ansonsten sind Mahlwerke aus Naturstein, Kunststein und Stahl zu verwenden. Bei Neuanschaffung einer Mühle sollte den beiden erstgenannten Materialien der Vorzug gegeben werden. Hammermühlen (auch mit Kühlsystem) sind nicht zugelassen.

Alt

- (1) Walzenstuhl, Rotationsmühlen und Schneid-Prall-Mühlen, idealerweise mit internen Kühlsystemen, sind zugelassen. Ansonsten sind Mahlwerke aus Naturstein,

Kunststein und Stahl zu verwenden. Bei Neuanschaffung einer Mühle sollte den beiden erstgenannten Materialien der Vorzug gegeben werden.

Hintergrund der Änderung: Bisher waren Hammermühlen unter den zugelassenen Mühlen nicht genannt und damit ausgeschlossen. Da es eine Unsicherheit gab, ob dies auch für Hammermühlen mit Kühlsystem gilt, wurde die Richtlinie in diesem Punkt präzisiert.

Weitere Änderungen

In dem Kapitel 8.10. Zucker, Süßungsmittel, Süßwaren, Schokolade und Eis wurde die Schokolade aus dem Geltungsbereich gestrichen, da ab diesem Jahr eine separate Schokoladenrichtlinie (8.19.) aufgenommen wurde.

Gleichzeitig wurde in der Tabelle zu den Verpackungsmaterialien Kakao und Schokolade als neue Gruppe aufgenommen (KS). Alufolie darf für diese Gruppe nicht verwendet werden.